

SATZUNG

des Karate Dojo Saarbrücken e.V. In der Neufassung vom 5. Mai 1987

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Karate Dojo Saarbrücken e.V." (Abkürzung KDS). Sitz des Vereins ist Saarbrücken. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Nr. 17 VR 2509 eingetragen.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist derzeit Mitglied im Saarländischen Karateverband. Die Verbandszugehörigkeit kann sich nach Vorstandsbeschluß ändern.

§ 3

Zweck des Vereins

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er verfolgt keine wirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und sportliche Zwecke. Es sollen vor allem die asiatischen Kampfkünste, speziell Karate, gepflegt werden. Hierbei sollen nicht nur die im Vordergrund stehenden körperlichen Bewegungen gesehen werden, sondern auch die geistigen Hintergründe. Der Asiate strebte neben der körperlichen Vollendung auch die geistige Vervollkommnung an. Er suchte die hohen Ideale wie Selbstdisziplin, Demut und Gleichmütigkeit durch ein ganzheitliches Training zu erreichen, das den Körper und den Geist umfaßte. Dementsprechend soll die Kampfkunst als Ganzheit auf Körper und Geist wirkend gesehen werden. Die geistigen Aspekte wurden u.a. durch Atemübung und Meditation erreicht.

Das Vereinsvermögen darf nur zu den vorstehend aufgeführten Zwecken benutzt werden. Zuwendungen an Mitglieder, die dem Ziel und Zweck des Vereins nicht entsprechen, sind ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muß schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Jedes Vorstandsmitglied ist für die Entgegennahme des Antrages zuständig. Über die Annahme und die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheiden die Vorsitzenden gemeinsam.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an einen Vorsitzenden. Der Austritt aus dem Verein erfolgt zum Monatsende. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle aus ihr erwachsenden Rechte.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe können vereinschädigendes Verhalten, Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten oder andere dem Verein abträgliche Aktivitäten sein. Ebenso kann ein Mißbrauch der im Training erworbenen Kenntnisse zum Vereinsausschluß führen. Der die Ausschließung des Mitgliedes aussprechende Vorstandsbeschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch eine Mitgliederversammlung, sofern das Mitglied Einwände gegen den Ausschluß erhebt. Die Bestätigung im Sinne des Abs. 3 muß innerhalb von drei Monaten nach dem Vorstandsbeschluß des Abs. 1 eingeholt werden. Andernfalls kann das auszuschließende Mitglied nicht mehr auf Grund der früheren Ausschließungsgründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bis zur Bestätigung im Sinne des Abs. 3 bleiben dem auszuschließenden Mitglied alle aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechte und Pflichten erhalten.

§ 7 Pflichten des Mitgliedes

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Monatsbeitrag regelmäßig zu Beginn oder Mitte des laufenden Monats zu zahlen. Der Vorstand kann Zahlungen in Raten, Stundung, Ermäßigung oder Erlaß der Beiträge bewilligen. Jedes Mitglied des KDS ist verpflichtet, die Ausstellung eines Mitgliedspasses des Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, zu beantragen und die Kosten des Passes sowie den vom Verband festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten, und zwar zu Beginn des Jahres. Jedes Mitglied ist verpflichtet, vor der Teilnahme einer Budoveranstaltung die Zustimmung des Sportwartes einzuholen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Verdienstvolle Förderer des KDS können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Es können ordentliche Mitglieder des KDS und Nichtmitglieder des KDS zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Wird ein ordentliches Vereinsmitglied Ehrenmitglied, bleiben alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied bestehen. Ein ernanntes Ehrenmitglied, das nicht ordentliches Vereinsmitglied ist, ist von der Zahlung eines Beitrages frei und hat kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand über bestehenbleibende oder wegfallende Rechte und Pflichten, etwa darüber, ob auch ein ordentliches Vereinsmitglied als Ehrenmitglied von der Zahlung der Beiträge befreit ist.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
 - als Gesamtvorstand (Geschäftsführungsorgan),
 - als vertretungsberechtigter Vorstand, d.h. die Vorsitzenden gemäß § 26 11 BGB.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

a) ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre zu Beginn des Kalenderjahres einberufen.

- Form und Frist der Einberufung

Eine Mitgliederversammlung wird mindestens sechs Wochen vorher angekündigt, und zwar durch einen entsprechenden Aushang am schwarzen Brett (Schaukasten) des KDS, das von allen Vereinsmitgliedern jederzeit einsehbar ist. Verbunden hiermit ist die Aufforderung, Sachanträge abzugeben. Anträge zur Tagesordnung sind daraufhin schriftlich an einen der Vorsitzenden zu richten. Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen nach Aushang der Bekanntgabe. Nach Ablauf der Antragsfrist wird die Tagesordnung festgesetzt, und es erfolgt die schriftliche Benachrichtigung an die letzte bekannte Anschrift der Vereinsmitglieder über Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Anträge zur Tagesordnung werden durch die Vorsitzenden vor Festsetzung der Tagesordnung auf ihre Zulässigkeit geprüft und - wenn und soweit dies erforderlich - in die Tagesordnung aufgenommen. Die Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Ladung an dem Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt.

- Dringlichkeitsanträge

In der Mitgliederversammlung kann der Vorstand über einen eingebrachten Dringlichkeitsantrag entscheiden. Wird ein solcher Antrag abgelehnt, kann über diese Sache nicht Beschluß gefaßt werden.

b) außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung kann von den Vorsitzenden jederzeit einberufen werden, wenn dies erforderlich wird. Ebenso ist eine vorzeitige Einberufung zu veranlassen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Zuvor soll jedoch zwischen den betreffenden Mitgliedern und den Vorsitzenden eine Aussprache über die Gründe des Einberufungsantrages stattfinden. Die Einberufungsform und Frist ist die gleiche wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl der Kassenprüfer,
- c) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- d) Entlastung des Vorstandes.

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte umfassen:

- a) Geschäftsbericht der Vorsitzenden,
- b) Bericht des Leiters der techn. Kommission,
- c) Bericht des Sportwartes,
- d) Bericht des Kassenwartes,
- e) Stellungnahme der Kassenprüfer.

§ 12 Beschlußverfahren der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ihre ordnungsgemäße Einberufung nachgewiesen ist und mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Vereinsmitglied des KDS. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag auf geheime Abstimmung in der Versammlung stellen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Über einen Punkt der Tagesordnung kann im Verlauf einer Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, daß bei vorheriger Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist oder alle anwesenden Mitglieder einstimmig eine Wiederabstimmung wünschen. Gegen Formfehler muß spätestens binnen einem Monat nach der Mitgliederversammlung Einspruch bei einem der Vorsitzenden erhoben werden, widrigenfalls die Beschlüsse rechtswirksam sind. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Verbindlichkeit der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder des KDS verbindlich, gleichgültig, ob sie bei der Abstimmung mitgewirkt haben oder nicht.

§ 14 Der Vorstand

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand besteht aus:

- 1. und 2. den beiden Vorsitzenden,
- 3. dem Leiter der Technischen Kommission,

4. dem Sportwart,
5. dem Jugendwart,
6. dem Frauenwart/der Frauenwartin,
7. dem Pressewart
8. dem Schriftführer
9. dem Kassenwart

Ein Vorstandsmitglied kann nicht mehr als zwei dieser Ämter gleichzeitig wahrnehmen. Das Amt eines jeden Vorsitzenden sowie das Amt des Leiters der Technischen Kommission sind immer mit verschiedenen Personen zu besetzen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch schriftliche Erklärung an einen Vorsitzenden aus seinem Amt aus, kann sich der Vorstand ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung selbst ergänzen sowie die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durch Vorstandsbeschluß einem Vorstandsmitglied kommissarisch übertragen. Wahlweise kann der geschäftsführende Vorstand bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl durchführen lassen; bei Ausscheiden von mehr als drei der ursprünglich gewählten Vorstandsmitgliedern muß eine Neuwahl des Vorstandes erfolgen.

§ 15

Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch die beiden Vorsitzenden nach außen hin vertreten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und treten somit für den Verein im Rechtsverkehr auf. Im Innenverhältnis ist die eigentliche Geschäftsführung, §27 III BGB, dem Gesamtvorstand – siehe § 14 Aufzählung 1-9, übertragen. Hierzu gehören insbesondere die Bestimmung der Vereinspolitik, die Verwaltung und Einsetzen des Vereinsvermögens, Erfüllung der Auskunft- und Rechenschaftspflichten gegenüber den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. Innerhalb der Geschäftsführung sind Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder gemäß § 16 der Satzung verteilt.

§16

Aufgaben und Bedeutung des Vorstandes

1. Die Vorsitzenden

Das Amt der Vorsitzenden ist in erster Linie ein repräsentatives Amt. In ihren Aufgabenbereich fallen insbesondere die Einberufungen aller Versammlungen unter Beachtung der Formvorschriften und Leitung dieser Sitzungen. Bei der Wahl der Vorsitzenden ist darauf zu achten, daß die Kandidaten über die notwendigen charakterlichen und fachlichen Fähigkeiten verfügen, denn mit ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit erwecken sie den ersten und oft entscheidenden Eindruck über die geistigen Errungenschaften des Karate. Es ist darauf zu achten, daß die Vorsitzenden den Idealen unserer körperlichen und geistigen Kunst entsprechen -siehe § 3 der Satzung-.

2. Der Leiter der Technischen Kommission

Der Leiter der Technischen Kommission ist verantwortlich für die Gestaltung des Trainingsplanes, den Einsatz des vorhandenen Trainerpotentials, das Prüfungswesen. Er entscheidet über die Verwendung der Gelder, die der Technischen Kommission (Abk. TK)

vom Gesamtvorstand bewilligt sind. Der Leiter der TK kann in einer Vorstandssitzung die Bewilligung neuer Gelder beantragen. Bei der Wahl des Leiters der TK ist zu berücksichtigen, daß er für einen großen Teil des sportlichen Geschehens im Verein verantwortlich ist. Er muß daher eine herausragende fachliche Qualifikation mitbringen, um den technischen Anforderungen zu genügen, die dieses Amt an ihn stellen. Von den charakterlichen Eigenschaften her betrachtet gilt für ihn wie für die Vorsitzenden die sichtbare Verinnerlichung der geistigen Ziele des Karate und gleichzeitig die Äußerung dieser inneren Qualitäten in der Technik.

3. Der Sportwart

Der Sportwart stellt Turniermannschaften auf und betreut diese auf Veranstaltungen. Er ist berechtigt, die Teilnahme eines Vereinsmitglieds an einer Budoveranstaltung abzulehnen, wenn hierfür gerechtfertigte Gründe vorhanden sind. Ein solcher Fall liegt etwa vor, wenn es sich um eine Prüfung, Veranstaltung usw. handelt, die dem Zweck nach § 3 der Satzung entgegensteht. Bei der Wahl des Sportwartes ist darauf zu achten, daß entsprechend seinem Aufgabenbereich ein turniererfahrener Karatesportler gewählt wird. Er soll sich für den Turniersport engagieren und regelmäßig die Meisterschaften und Lehrgänge besuchen. Was die charakterliche Qualifikation betrifft, so soll der Sportwart die geistigen Ziele, wie die Überwindung des Ego, verinnerlicht haben. Die Achtung vor dem Turniergegner soll bei ihm an erster Stelle stehen. Auch soll er in seinem persönlichen Training als ein äußerst selbstbeherrschter Kämpfer auftreten.

4. Der Jugendwart

Der Jugendwart hat die Aufgabe, sich um die Belange der Jugend zu kümmern. In Zusammenarbeit mit dem Sportwart stellt er Jugendmannschaften auf und betreut diese auf Turnieren. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfordert den Einsatz eines Jugendwartes, der die Aspekte der inneren Ruhe und Gelassenheit besitzt.

5. Der/die Frauenwart/in

Er/Sie hat die Aufgabe, sich um die Belange der Frauen zu kümmern, In Zusammenarbeit mit dem Sportwart stellt sie Frauenmannschaften auf und betreut diese auf Turnieren. Die Frauenwartin soll die persönlichen und fachlichen Eigenschaften haben, die Interessen der weiblichen Vereinsmitglieder vertreten zu können. Solche Eigenschaften sind etwa Überzeugungskraft, Selbstbewußtsein und Durchsetzungsvermögen.

6. Der Pressewart

Der Pressewart ist in der Öffentlichkeitsarbeit tätig. Er stellt den Verein und die Aktivitäten in den Medien dar und ermöglicht so die Verbreitung unseres geistigen Gedankengutes. Er soll Bescheidenheit mit der nötigen intellektuellen Beschlagenheit verbinden können. In seinem Umgang mit den Vertretern der Medien ist sein Auftreten von entscheidender Bedeutung, da nach seinem Eindruck, den er hinterläßt, der ganze Verein bewertet wird. Er hat alle Aktionen, insbesondere die zu veröffentlichenden Texte, mit dem Leiter der TK abzustimmen. Er ist in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer für die Gestaltung des Schaukastens verantwortlich.

7. Der Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen in der Form, daß er nach Weisung des geschäftsführenden Vorstandes Ausgaben tätigt und Einnahmen kassiert. Seine Qualitäten sind Pflichterfüllung und Ehrlichkeit. Für ihn trifft der Ehrenkodex des Bushido zu, indem er sich als dienende Funktion sieht, deren Erfüllung darin liegt, die auferlegte Pflicht erfüllt zu haben.

8. Der Schriftführer

Der Schriftführer fertigt die Niederschriften der Vorstandssitzungen und Versammlungen an. Er sorgt für die Weiterleitung der Rundschreiben und Vorstandsberichte an die einzelnen Mitglieder. Er arbeitet ansonsten mit dem Pressewart zusammen.

§ 17

Wahl des Vorstandes

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Handzeichen und für jedes Amt gesondert. Eine geheime Wahl entsprechend § 12 der Satzung ist möglich. Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zwischen den Kandidaten findet eine Stichwahl statt.

§ 18

Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden. Stimmt auch hier ein Vorsitzender für und der andere gegen eine Sache, entscheidet die Stimme des Leiters der TK und des Sportwartes. Kommt es auch hier zu keinem Ergebnis, entscheidet die Stimme des Jugendwartes. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder nach ordentlicher Einladung anwesend sind. Kommt es bei der Vertretung nach Außen zu Unstimmigkeiten der Vorsitzenden untereinander, entscheidet stets der geschäftsführende Vorstand. Kommt es zu Problemen der Vorstandsmitglieder untereinander bei der Ausübung ihrer Pflichten und Aufgaben, ist der geschäftsführende Vorstand zur Klärung berufen. Alle Vorstandsbeschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich.

§ 19

Kassenprüfer

Die Kassenprüfung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer vorgenommen. Die Kassenprüfer dürfen vom Vorstand nicht abhängig sein. Sie sind berechtigt, auch innerhalb des Geschäftsjahres vom Kassenwart die Vorlage des Kassenbuches und der Belege sowie eines Vermögensstatus zu verlangen, um sich von deren ordnungsgemäßer Führung zu überzeugen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung zu berichten. Geht der Vorstand Beanstandungen, die die Kassenprüfer ihm gegebenenfalls während des Geschäftsjahres unterbreitet haben, nicht nach, so sind die Kassenprüfer gemeinsam berechtigt, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen.

§ 20

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen für die jeweiligen Änderungspunkte der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung. Wird diese nicht erreicht, so gilt der betreffende Änderungspunkt als abgelehnt.

§ 21
Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Unicef, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung kann erfolgen, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluß fassen.

§ 22
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23
Gesetzliche Bestimmungen

Soweit die vorliegende Satzung nichts anderes bestimmt gelten die gesetzlichen Vorschriften über den eingetragenen Verein.